



INFORMATION AN DIE ENWOHNERINNEN UND EINWOHNER VON BURG I.L.

Stille Wahl für den Gemeindepräsidenten (periodische Neuwahl für die Amtsperiode vom 1.07.2020 – 30.06.2024)

Die Gemeindeverwaltung bestätigt die Stille Wahl für die periodische Neuwahl des Gemeindepräsidenten, Dieter Merz (bisher).

Gegen diese Wahl kann binnen dreier Tage seit der Veröffentlichung im Gemeindeschaukasten und auf der Homepage Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 83 Gesetz über die politischen Rechte).

§ 83 des Gesetzes über die politischen Rechte

- 1 Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:
 - a) wegen Verletzung des Stimmrechts;
 - b) wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.
- 2 Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.
- 3 Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.

Da die Stille Wahl zu Stande gekommen ist, wird der neu angesetzte Wahlgang vom 28. Juni 2020 resp. die Nachwahl vom 16. August 2020 widerrufen.

Burg i.L., 12.05.2020